

28.02.2023



## Streuobstwiese im Waldwinkel - Ideal und Realität.

*Die Waldwinkel Liegenschaft besteht aus dem Waldgasthaus mit Wohnhaus und Freiflächen, etwas Wald, einer Weide und einer Streuobstwiese mit dem Obsthause, einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Da die Liegenschaft mehrere Jahrzehnte gründlich vernachlässigt wurde, mussten die einzelnen Teile buchstäblich wieder aus dem Müll herausgearbeitet und entwickelt werden. Besonders für die Entwicklung der Streuobstwiese gibt es eine ökologische Idealvorstellung, die sich aber angesichts der Vielzahl an begrenzenden Rahmenbedingungen nur teilweise realisieren lässt. Hier ein paar Beispiele dazu.*

### **1. Ökologisches Ideal für die Streuobstwiese als Teil des Waldwinkels:**

- Extensive Bewirtschaftung ohne Pestizide und Mineraldünger, geringer Maschineneinsatz, beides gut für das Grundwasser, Boden, Mensch, Tier, Luft, Landschaft
- Nutzung von Obst, Holz, Unterwuchs, Honig, möglichst lokal (Beweidung, Imker, Brennholz, Viehfutter, Mähweide, Saftobst, Tafelobst, Wirtschaftsobst, Brennereiprodukte)
- Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen (Steinkauz, Grünspecht, Wendehals, Specht, Wiedehopf, Fledermaus, Laubfrosch, Erdkröten, Molche, Blindschleichen, Haselmaus, Hornissen, Wildbienen, Honigbiene, (möglichst) Magerrasen)
- Robuste, krankheitsresistente Hochstämme, oft alte seltene Sorten, biologische Vielfalt, allergikertaugliche Äpfel
- Besondere Elemente (Benjeshecken, Lesesteinhaufen, Ansatzstangen, Nisthilfen, Totholzelemente, Insektenhotels)
- Landschaftliche Schönheit (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)
- Harmonische Ergänzung der Nutzungen von Waldgasthof, Wohnen, Waldnutzung, landwirtschaftliche Nutzung der Obstwiese und Weide (Tiere weiden oder werden mit den Produkten ernährt, mit dem Holz wird geheizt oder gebaut, Obst und Tierprodukte werden im Waldgasthof oder am Weg verkauft, Biomüll, Asche und Abwässer werden vor Ort verwendet oder geklärt)

## **2. Begrenzende Rahmenbedingungen:**

Die Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume bei der Bewirtschaftung sind insgesamt jedoch eingezwängt durch gesetzliche Vorgaben, kommunale Vorgaben, Handelsnormen, Versicherungspflichten, steigende öffentliche Abgaben, Konsumenten-Ansprüche, Förderbedingungen, Kostensteigerungen vor allem von Arbeits- und Dienstleistungen. Hier z.B.:

- Umfangreiche Verbote und Erlaubnisvorbehalte der LSG-Verordnung
- Vorgaben aus dem BNatschG
- seit 2020 sind Streuobstwiesen in Nds. nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop bei mehr als 2500 qm und Stammhöhen über 1,60m
- Einschränkungen wg. Lage im sog. Außenbereich
- Idealvorstellungen von Seiten des Naturschutzes
- Bewirtschaftungsregeln der PEFC Waldbetriebsgemeinschaft
- Verkehrssicherheitspflichten an Wegen und Plätzen
- Kommunale Vorgaben zur Abwasser und Abfallentsorgung, Baumschutzsatzung
- Langfristige Ansprüche bei Inanspruchnahme von Förderung z.B. durch Bingo
- Hygienische und andere Anforderungen an Lebensmittelproduktion und Verkauf
- Vermarktungsnormen für Tafelobst
- Anforderungen an Heu zur Tierernährung
- Versicherungsnotwendigkeiten oder -pflichten für Häuser, Grundstücke, Mitarbeiter in Landwirtschaft und Bau
- Brennverbot für Privatpersonen in Deutschland seit 2018
- steigende öffentliche Abgaben wie Grundsteuer

## **3. Beispiele, wo sich das ökologische Ideal mit den Rahmenbedingungen verhält:**

- Zu Beginn ist extremer Maschineneinsatz mit schweren Maschinen erforderlich gewesen, um Teile der Liegenschaft wieder betretbar und müllfrei zu bekommen. Zum Teil war die Anfahrt von Maschinen nur mit Tiefladern möglich. Trotz bodenschonender Bereifung auch eine Belastung für den Boden (und das Portemonnaie). Mittlerweile wurden über 30 Mulden und Abrollcontainer vollgeladen und entsorgt.
- Wegen hohem Brombeer- und Neophytendruck und der Waldumgebung ist die nötige Arbeit mit Sense, Heckenschere und Handsäge nicht leistbar, also muss doch an teure Dienstleister vergeben werden oder selber spezielles, motorbetriebenes, teures Equipment angeschafft werden, z.B. Hochgraswiesenmäher, Motorsense, Kettensäge.

- Für Beweidung statt Mahd eignen sich nur ganz bestimmte Tiere, die man sich anschaffen müsste oder passend zum notwendigen Mähzeitpunkt leihen. Alle Neupflanzungen, Halbstämme, Buschbäume, Strauchobst, Insektenhotels müssen vorbereitend verbiss- und scheuergeschützt werden.
- Da Einfriedungen aller Art im LSG verbotten sind, laufen die Tiere weg, wenn man sie nicht mit Elektrozaun einzäunt. Diese können aber schlecht dann aufgestellt werden, wenn man die Wiese zu Bildungszwecken und zur Vermietung nutzen möchte.
- Selbst wenn man extra naturschonend mit dem Schwadenmäher mäht und wendet, wird man das Heu nicht an Tierhalter los, weil immer ein unerwünschtes Kraut dabei sein könnte oder der Transport ohne Ballen für die Tierhalter zu aufwendig ist.
- Der Astanfall in den ersten Jahren einer verwilderten Streuobstwiese ist so groß, dass man das Holz kostenpflichtig abfahren lassen muss, da man es nicht mehr auf Haufen verbrennen darf (sinnvoll) und wenn ich alle Äste zu Benjeshecken verarbeiten würde, wäre die Wiese gleich wieder voll gewesen.
- Wenn man die Wiese nur zwei Mal im Jahr mäht, ist die Fläche unter den Bäumen das Jahr über nicht zur Erholungsnutzung oder zur Vermietung geeignet, die hier eine ganz wichtige Finanzierungsquelle ist.
- Hohe alte Bäume lassen sich extrem schlecht ernten, oft ist schütteln die wesentliche Erntemethode, damit kann man aber kaum Tafeläpfel oder lagerfähiges Obst gewinnen.
- Bei extensiver Bewirtschaftung ohne Herbizide, Insektizide und Fungizide hat man in der Regel auch schadhafteres Obst mit Krankheiten, Maden und Löchern, dessen Verwendungs- und Vermarktungsmöglichkeiten gering sind.
- Musen, Mosten und Brennen sind geeignete Verwendungsmöglichkeiten für Streuobstwiesenobst. Saft und Most kann man gut verwenden, der Bedarf an Apfelmus ist begrenzt, brennen darf man seit 2018 nicht mehr selber.
- Ich haben mal den Vorschlag aus Naturschutzkreisen bekommen, ob es nicht gut wäre, den fruchtbaren Löß von der Fläche abzutragen, um eine magere Wiese zu erhalten; das fand ich eine insgesamt ziemlich unangemessene Überlegung.
- Zu Beginn war der Laubfrosch auf der völlig von Brombeeren überwucherten verwilderten Wiese hörbar, jetzt eher nicht mehr. Man kann aber nicht alles haben, man muss sich für einen gewünschten Biototyp entscheiden, auch wenn damit einige Tierarten schlechtere Lebensbedingungen finden.
- Stehendes Totholz ist ökologisch besonders wertvoll, aber es darf wegen der Verkehrssicherungspflicht auch keinem Spaziergänger auf den Kopf fallen.
- Weil der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu weit weg ist und Abwasser auch nicht mehr auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden darf, ist der Bau und die Genehmigung einer eigenen Kläranlage erforderlich gewesen und weil es auf dem Berg kein offenes Gewässer einer bestimmten Kategorie gibt, muss das geklärte Abwasser trotz nachgemessener Qualität in einer unterirdischen Rieselanlage versickert werden.

Das gesamte Abwasser des Obsthause, auch fürs Hände- und Geschirrwaschen muss aktuell in einer dichten Grube gesammelt und teuer abgepumpt und entsorgt werden.

- Wenn man keine Großfamilie hat, die man zur regelmäßigen kostenlosen Arbeit auf der Streuobstwiese zwingen kann und Schwarzarbeit vermeiden will, muss man Arbeitsleistung ordnungsgemäß bezahlen, die Lohnnebenkosten tragen und die Tätigkeit versichern lassen. Dieses Geld kann man niemals durch die Vermarktung des Streuobstes erwirtschaften, sondern muss andere Nutzungen finden, die Betriebseinnahmen erzeugen, auch wenn die manchmal dem ökologischen Ideal entgegenstehen.
- Zelte aufstellen ist laut LSG Verordnung verboten, ob das auch für kurzfristiges Zelten auf privaten Grundstücken/Gärten gilt, ist nicht klar. Für ,Veranstaltungen aller Art' im LSG müssen vorab schriftliche Genehmigungen von der UNB eingeholt werden, für welche Art und Größe von Veranstaltungen das gilt, ist nicht ganz klar. Zelten und Veranstaltungen z.B. für Pfadfinder oder Schulgruppen ist aber ein sinnvoller Teil der Bildungsarbeit und auch eine gute Option für mögliche Vermietungseinnahmen.
- Den Förderantrag bei Bingo konnte ich nicht als Privatperson stellen, ich hätte dazu einen Verein benötigt. Der müsste aber garantieren, dass er den Biotoptyp in definierter Form dann mind. 20 Jahre erhält und pflegt, was er i.d.R. nicht leisten kann. So ist eine Förderung unterblieben.